Universität <Bonn>

BIOGRAPHIEN

1933 - 1945

04-2-516 ***Die Juristen der Universität Bonn im "Dritten Reich"*** / hrsg. von Mathias Schmoeckel. - Köln [u.a.] : Böhlau, 2004. - XIX, 651 S. : Ill. ; 24 cm. - (Rechtsgeschichtliche Schriften ; 18). - ISBN 3-412-12903-8 : EUR 79.90, EUR 64.90 (Subskr.-Pr. bis 31.08.04)
[7958]

Die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn gehört zu den Hochschulen, die ihre Geschichte im „Dritten Reich“ bereits umfassend erforscht haben. Im Jahr 1999 brachte H.-P. Höpfner eine systematisch angelegte Gesamtdarstellung heraus, die sich an den einzelnen Disziplinen und innerhalb der Fächer wiederum an den Biographien der Fachvertreter (Ordinarien) orientiert.[1] Diese Darstellung ist zwar vollständig, jedoch der Natur der Sache nach global, weshalb die Stadt Bonn sowie der Kanzler der Universität im März 2002 den Bonner Lehrstuhlvertreter Mathias Schmoeckel, Professor für Bürgerliches Recht, Deutsche Rechtsgeschichte und Privatrechtsgeschichte der Neuzeit, beauftragten, „die Geschichte des Bonner juristischen Fachbereichs im Nationalsozialismus einer größeren Öffentlichkeit vorzustellen“ (S. VII).[2] Vergleichbare Untersuchungen liegen bisher vor allem für Berlin[3] und die Reichsuniversität Straßburg[4] vor. Schmoeckel ver-

---

[1] ***Die Universität Bonn im Dritten Reich*** : akademische Biographien unter nationalsozialistischer Herrschaft / Hans-Paul Höpfner. - Bonn : Bouvier, 1999. - XVII, 589 S. : Ill. - (Academica Bonnensia ; 12). - ISBN 3-416-02904-6 : DM 58.00 [5790]. - Rez.: ***IFB* 00-1/4-305**. - vgl. darin zum vorliegenden Thema Kap. 4.3, S. 38 - 40 (*Die vertriebenen Hochschullehrer der Universität Bonn*, Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät) mit den Namen von Max Grünhut, Herbert von Beckerath, Johannes Eggen van Terlan, Heinrich Göppert, Hans von Hentig, Eberhard Bruck, Nikolaus Majerus), weiterhin Kap. 9, S. 218 - 247 (*Rechtswissenschaften*).

[2] Der für die damalige Zeit anachronistische Begriff „Fachbereich“ wird offenkundig gewählt, um die Wirtschaftswissenschaften aus der Behandlung auszugliedern.

[3] ***Der nackte Geist*** : die Juristische Fakultät der Berliner Universität im Umbruch von 1933 / Anna-Maria Gräfin von Lösch. - Tübingen : Mohr Siebeck, 1999. - XVI, 526 S. ; 24 cm - (Beiträge zur Rechtsgeschichte des 20. Jahrhunderts ; 26). - Zugl.: Berlin, Humboldt-Univ., Diss., 1998/99. - ISBN 3-16-147245-4.

[4] ***Juristische Lehre und Forschung an der Reichsuniversität Straßburg 1941 - 1944*** / Herwig Schäfer. - Tübingen : Mohr Siebeck, 1999. - XIV, 273 S. ; 24 cm. (Beiträge zur Rechtsgeschichte des 20. Jahrhunderts ; 23). - Zugl.: Freiburg (Breisgau), Univ., Diss., 1997/98 u.d.T.: Schäfer, Herwig: Juristische Lehre und Forschung an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Reichsuniversität Straßburg 1941 - 1944. - ISBN 3-16-147097-4.

anstaltete zunächst ein Seminar zur Geschichte seines Gegenstandes, aus dem die Vorlagen für einige der hier versammelten Lebensbilder hervorgingen. Die Bonner Fakultät, eine von zwölf preußischen insgesamt, war in der Weimarer Zeit sehr angesehen und mit zehn Ordinarien (Berlin hatte dreizehn) recht gut ausgestattet. Diese und andere wichtige Angaben kann man dem einleitenden Kapitel des Herausgebers entnehmen (S. 1 - 45), der zunächst ein Profil der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät zwischen 1933 und 1945 erstellt. Er beschreibt Aufbau und Organisation der Fakultät sowie die Zusammensetzung der ihr angehörenden Gruppen (Ordinarien, Extraordinarien, Dozenten und Lehrbeauftragte, Assistenten und Studenten) und geht auch auf die beiden Reformen des juristischen Studiums nach der Machtergreifung (1935 und 1944) ein. Da es über die Nichtordinarien, die Assistenten und die Studenten kaum aussagekräftiges Material gibt, besteht die eigentliche Darstellung aus einer alphabetisch angeordneten Serie von neunzehn Professorenporträts, wobei Erich Kaufmann ein Doppelporträt gewidmet wird und Ernst Friesenhahn der einzige Nichtordinarius ist. Die einzelnen Kapitel folgen im großen und ganzen einem vorgegebenen Raster und behandeln den Lebenslauf (Herkommen, Ausbildung, Militärdienst, Parteizugehörigkeit), das wissenschaftliche Werk (vor und nach 1933), die Tätigkeit in Bonn und die Zeit nach Kriegsende. Bei den Vertriebenen wird die Entlassung, auf die meist die Emigration folgte, besonders berücksichtigt. Günstig wäre es gewesen, alle Namen in ein chronologisches Tableau einzuordnen, wie es Höpfner tut, da man manchmal den Überblick über die sich überlappende Abfolge der Lehrstühle, die fachliche Ausrichtung und die Tätigkeit der Porträtierten in Bonn verliert. Auffällig ist neben der guten Vertretung der klassischen Bereiche Zivil-, Straf-, öffentliches, Handels- und Wirtschaftsrecht die starke Betonung der Rechtsgeschichte (deutsche und römische) sowie des Kirchenrechts beider Konfessionen. Durch die Eckhardtsche Reform von 1935 wurde obendrein das Studium des Privatrechts der Neuzeit neu eingeführt und das Erbhofrecht obligatorisch.

Die einzelnen Porträts sind sauber aus den Quellen gearbeitet (nicht nur aus dem Bonner Universitätsarchiv, sondern auch aus anderen Universitätsarchiven und dem Bundesarchiv Berlin-Lichterfelde) und berichten zuverlässig über das wissenschaftliche Œuvre der Hochschullehrer. Schmoeckel möchte beweisen, daß Höpfners These, „gemessen an den gängigen Vorstellungen über die Rolle der Rechtswissenschaft und Juristen im Dritten Reich“ sei die Bonner akademische Rechtswissenschaft eine „Insel der Seligen“ (Höpfner, S. 247) gewesen, nicht zutrifft. Dem ist sicherlich zuzustimmen, denn in ihren Extremen (man denke an das Engagement des Himmler-Intimus und SS-Sturmbannführers Karl August Eckhardt, eines der bedeutendsten Deutschrechtler seiner Zeit, oder an die Amtsenthebung von fünf von neunzehn Professoren aus rassischen und politischen Gründen) wie ihrer Banalität war die Bonner juristische Fakultät für die NS-Zeit durchaus repräsentativ. Nach ihrer Gleichschaltung präsentierte sie sich als Mitläuferfakultät, d.h. Aktivismus, wie er die Stoßtruppfakultäten in Kiel und Straßburg, mit Abschwächungen auch Leipzig, auszeichnete, ist nicht zu

konstatieren, aber auch kein Widerstand. Schmoeckels abschließendes Urteil ist jedoch angesichts seiner Prämisse überraschend eirenisch: „Betrachtet man die Fakultät als Kräftefeld und achtet man auf die bestimmenden Einflüsse, dann bilden die Betonung der Wissenschaft und eine selbstbewusste Unabhängigkeit in politischer Hinsicht ihre Charakteristika. Diese Merkmale beruhen zum einen auf der bewussten Entscheidung der Mehrheit der Fakultätsmitglieder. Sie entschieden sich damit, die Tradition der Zeit vor 1933 fortzuführen und im Dritten Reich lebendig zu halten. Die genannten Wesenszüge konnten zum anderen aber nur deswegen beibehalten werden, weil sie auf die Akzeptanz der Studenten stießen und durch das Ministerium toleriert wurden. Die historisch entstandenen Charakteristika der Fakultät erwiesen sich also als resistent gegen die Gleichschaltung“ (S. 44). Also doch eine „Insel der Seligen“?

Unterlegt man den neunzehn Porträts ein chronologisches Raster, so fällt auf, daß im Jahr 1933 nur die folgenden Professoren in Bonn lehrten: Eberhard Bruck, Alexander Graf zu Dohna, Hans Dölle, Karl August Eckhardt, Heinrich Göppert, Max Grünhut, Johannes Heckel, Friedrich Hubert Heyer, Erich Kaufmann, Karl Theodor Kipp, Richard Thoma und Adolf Zycha. Von diesen Zwölf wurde aber ein Viertel, und zwar Bruck, Göppert, Grünhut und Kaufmann, aus rassischen Gründen zwischen 1933 und 1935 entlassen; Zycha war „jüdisch versippt“. Von diesen Betroffenen wird man natürlich keine Zustimmung zum Nationalsozialismus befürchten müssen. Dölle und Eckhardt waren oder wurden schon bald NSDAP-Mitglieder, so daß noch Dohna, Heckel, Heyer, Thoma und Zycha übrigbleiben. Von diesen wiederum wurden Heyer 1942 und Zycha 1937 emeritiert, Heckel 1934 nach München und Dölle 1941 nach Straßburg berufen, so daß man mit dem Begriff „die Fakultät“ sehr vorsichtig umgehen und jeweils prüfen sollte, wer wirklich gemeint ist. Es handelte sich offenbar um ganz kleine Gruppen. Ergänzend läßt sich festhalten, daß Bley erst 1942, Kipp 1936, Kunkel 1936 und Rauch 1934 berufen wurden; Kunkel wurde 1942/43, Rauch 1942 wieder fortberufen. Der wohl wegen seiner Berühmtheit in die Porträtgalerie mit aufgenommene Staatsrechtler Ernst Rudolf Huber ging bereits 1933 nach Kiel, doch wenn man Huber behandelt, dürfte eigentlich auch der Deutschrechtler Wilhelm Ebel nicht fehlen, der bis Ende März 1936 in Bonn als politischer Leiter der Ortsgruppe der NSDAP agierte und später im Dienst der SS stand.[5]

---

[5] ***Eine ‚Pflanzstätte bester nationalsozialistischer Rechtsgelehrter’*** : die juristische Abteilung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät / Frank Halfmann. // In: ***Die Universität Göttingen unter dem Nationalsozialismus*** / hrsg. von Heinrich Becker ... - 2., erw. Ausg. - München : Saur, 1998. - 759 S. : Ill. ; 24 cm. - ISBN 3-598-10853-2. - Hier S. 125 - 126 und S. 135.

Das "Ahnenerbe" der SS 1935 - 1945 : ein Beitrag zur Kulturpolitik des Dritten Reiches / Michael H. Kater. - 2., um ein ausführliches Nachw. erg. Aufl. - München : Oldenbourg, 1998. - 529 S. ; 23 cm. - (Studien zur Zeitgeschichte ; 6). - ISBN 3-486-55858-7. Hier: S. 195 (fälschlich Wolfgang genannt). Ebel wurde Ende 1941 kommissarischer Leiter der Ahnenerbe-Abteilung für Indogermanisch-Deutsche Rechtsgeschichte im Range eines Untersturmführers der SS.

Würdigt man die Zusammenfassungen der einzelnen Einträge, so ergibt sich ein anderes Bild, als es Schmoeckel in dem zuvor gemachten Statement entwirft. Von Bley heißt es, er sei entschieden für den Nationalsozialismus eingetreten (S. 79). Zu Dölle, bei dem „opportunistische Züge“ kritisiert werden, wird noch angemerkt, er habe ein gewisses Gespür dafür gehabt, „wie weit er sich den neuen Machthabern nähern musste, um mit seiner wissenschaftlichen Arbeit weiterhin Erfolg zu haben“ (S. 157). Eindeutig fällt das Urteil über Eckhardt aus, der nach 1933, nicht nur in seinen hochschulpolitischen Schriften, „zunehmend die Grenze zwischen wissenschaftlicher Distanz und politischem Engagement“ eingerissen und seine Arbeiten ideologisch überformt habe (S. 183). Bezüglich Heckel wird die Frage gestellt, ob er „als gläubiger evangelischer Christ von seinem Glauben dazu verführt wurde, im nationalsozialistischen Staat den langersehnten Staat zu sehen“, oder ob er „einfach vordergründig tat und äußerte, was seinem beruflichen Fortkommen am ehesten zu dienen schien“ (S. 297). Über Kipp wird geurteilt, daß er dem Nationalsozialismus „kein lauter Gegner, aber auch kein überzeugter Anhänger“ war (S. 453). Die übrigen werden als Zauderer bezeichnet, z.B. der katholische Kirchenrechtler Heyer, der sich zurückhielt und anpaßte (S. 366), der Deutschrechtler Rauch, der sich „weder auf der Seite der ausgesprochenen Gegner des NS noch auf der der Befürworter finden lässt“ (S. 552). Das führt zu gewundenen Abschlußurteilen: „Thoma hat sich während des Nationalsozialismus weder so verhalten, dass er aus dem universitären Dienst ausgeschlossen wurde, noch hat er sich in dem Maße angepasst, dass er den Machthabern nicht [sic] negativ auffiel. Im Vergleich zur allgemeinen Anpassung an die neuen Verhältnisse, auch in der Bonner Fakultät, hat Thoma sich dennoch deutlich vom System abgegrenzt. Laut gegen die national-sozialistische Herrschaft protestierte er allerdings nur vor dem Beginn der Diktatur“ (S. 580). Und auch die Bewertung Hellmuth von Webers ist unschlüssig: „Zusammenfassend erscheinen die Mitgliedschaften von Webers weder be- noch entlastend. Die Mitgliedschaft in der Akademie für Deutsches Recht allein ist kein Nachweis für eine nationalsozialistische Gesinnung, wenn auch wohl keine als solche bekannten Regimegegner dort Mitglied gewesen sein dürften“ (S. 595). Als Lichtgestalten bleiben demnach Alexander Graf zu Dohna, Ernst Friesenhahn, der nach einem Jahr aus der SA austrat und seinen Antrag auf Aufnahme in die NSDAP wieder zurückzog, und Wolfgang Kunkel. Die Zusammenstellung dieser Zitate dürfte belegen, auf wie schwankendem Grund Gesamturteile über einzelne Fakultäten sind. Im Bonner Fall mag die ehemalige Fakultätsmitgliedschaft von Carl Schmitt, der auch noch von Berlin aus über Bonn „wachte“, für eine unterschwellig andauernde konservative Grundströmung gesorgt haben. Andererseits hatte die Affäre Grüneberg eine recht einschüchternde Wirkung. Am 19. August 1935 erschien in der Ausgabe Bonn des ***Westdeutschen Beobachters*** (teilidentisch mit dem ***Völkischen Beobachter***) ein Artikel über den jüdischen Metzgermeister Grüneberg, bei dem mehrere Mitglieder der Juristischen Fakultät eingekauft hatten. Sie hätten ihm dadurch, so das Blatt, geholfen, sein Vermögen zu mehren und ins Ausland zu verschieben. Namentlich genannt wurden Hans Döl-

le und Karl Theodor Kipp, von denen der eine daraufhin sein Dekans-, der andere sein Rektoramt verlor.
Diese kritischen Bemerkungen vermögen jedoch den Informationsreichtum der einzelnen Beiträge nicht zu mindern; über die Bewertung, ob jemand dem Nationalsozialismus zugearbeitet hat oder nicht, kann man jedoch trefflich streiten. In jedem Fall vermittelt diese umfassende und gründlich recherchierte Darstellung der Juristischen Fakultät Bonn unter dem Nationalsozialismus ein plastisches Bild vom Leben dieser Einrichtung, den wissenschaftlichen und hochschulpolitischen Leistungen ihrer professoralen Mitglieder und vor allem von den zahlreichen Anfechtungen, denen ein liberal-konservativer deutschnationaler Professor, und das waren die meisten, in einem totalitären Gewaltstaat wie Nazi-Deutschland ausgesetzt war. Doch eine abschließende Frage, die keiner der Bearbeiter des vorliegenden Bandes stellt, sei erlaubt: Konnte diesen anerkannten Rechtslehrern wirklich entgehen, daß neben dem Gesetzesstaat unmittelbar nach der nationalsozialistischen Machtergreifung ein willkürlicher Verordnungsstaat entstand, der das, was sie vom Katheder dozierten und worüber sie in ihren Gelehrtenstuben forschten, konterkarierte und ad absurdum führte? Wenigstens nach 1945 wäre es möglich gewesen, sich deutlich davon zu distanzieren, statt larmoyant sich selber und seinesgleichen reinzuwaschen. Kritik am Verhalten deutscher Professoren im Dritten Reich sollte nicht nur die Zeit selber, sondern auch die Art und Weise, wie sie sich ihr nach ihrem Ende stellten, ins Auge nehmen. Aber vielleicht sind Juristen, und der vorliegende Band wurde von Juristen verfaßt, durch ihre Ausbildung gehalten, stets das Für und Wider vorsichtig gegeneinander abzuwägen und zu einem Ausgleich zu gelangen. Jedenfalls enthält dieser Band einige sprechende Beispiele solch juristischer Ausgleichsprosa.

Frank-Rutger Hausmann

QUELLE
Informationsmittel (***IFB***) : digitales Rezensionsorgan für Bibliothek und Wissenschaft

http://www.bsz-bw.de/ifb